

## Ein Gröbminger Pfarrer im Kampf mit der Josefinischen Kirchenordnung

Von Univ.-Prof. Dr. Andreas Posch

Einer Abmachung vom 15. März 1690 gemäß stand die Besetzung der Pfarre Gröbming, zu welcher bis in die Zeit Josefs II. auch das Gebiet der heutigen Pfarren Öblarn und Großsölk gehörte, für je zwei Erledigungsfälle dem Abt von Admont und für jeden dritten Fall dem Erzbischof von Salzburg bzw. dem Bischof von Seckau als dessen Generalvikar zu. Nach dem am 4. September 1773 verstorbenen Weltpriester Dr. Johann Krenn präsentierte Abt Matthäus Offner von Admont seinen Professoren P. Cölestin Grillitsch für die Pfarrei Gröbming, einen Mann von anscheinend großem seelsorglichem Eifer, der ihn mit den josefinischen Anordnungen betreffs Vereinfachung des Gottesdienstes in Konflikt bringen sollte. Der Pfarrer blieb bei der Abhaltung althergebrachter Andachten, wie Heiliges Grab in der Karwoche samt Zeremonien, Prozessionen usw. Darüber liefen seitens der Regierungsbehörden Klagen beim Ordinariat von Göß-Leoben ein, Bischof Alexander Graf Engel beauftragte den Dechant von Haus, Ignaz Estendorfer, als Archidiakon des Ennstales, sich darüber zu informieren und an den Bischof zu berichten.<sup>1</sup> Die Gemeinde hing aber an den alten Gebräuchen, und der Pfarrer selbst äußerte sich, das „Hochwürdigste Gut“ müsse herumgetragen werden als Schutz gegen Unwetter; Weihnachtsskrippen und Heiliges Grab gehörten zu den wesentlichsten Glaubenssachen usw. Das Ordinariat bemerkt dazu, „man könne daraus ersehen, welch Geistes Kind P. Cölestin sei“, der sich im übrigen stets auf den Volkswillen berief. Während sich die Streitsache in die Länge zog, richteten acht Pfarreien des Ennstales, darunter auch Gröbming, eine Eingabe an den Wiener Hof, man möge doch die sonntäglichen Initien während der Sommermonate und die Zeremonien während der Karwoche wieder erlauben. Bischof Engel aber drang in einem Schreiben an den Dechant von Haus<sup>2</sup> auf genaueste Befolgung der staatlichen Vorschriften betreffs des Gottesdienstes. Speziell möge er in der kommenden Karwoche sein Augenmerk auf den Pfarrer von Gröbming richten und alsobald an den Bischof schreiben. Der Dechant gab dem Pfarrer von Gröbming eine diesbezügliche Weisung, worauf aber die Pfarrgemeinde mit einem Briefe an den Bischof von Leoben reagierte,<sup>3</sup> dessen staatskirchliche Gesinnung ihr jedenfalls bekannt war. Nach Zeitungsberichten, so führt die Eingabe aus, hätte der verstorbene Kaiser (Leopold II.) die Zeremonien der Karwoche wieder erlaubt. „Weil aber Euer Bischöfliche Gnaden uns diese Andacht aufs neue durch den Herrn Dechant von Haus mittels eines Schreibens an den Herrn Pfarrer verboten haben, so ersehen wir daraus wohl, daß uns die Geistlichen selbst in Glau-

benssachen wollen gleichgültig machen.“ Die Pfarrangehörigen drohen sogar, sich „akatholisch schreiben zu lassen“, wenn dies so weitergehe.

Indessen war die Eingabe der obgenannten Pfarren an den Wiener Hof dem Grazer Gubernium und durch dieses dem Ordinariat mitgeteilt worden. Das Votum des bischöflichen Referenten<sup>4</sup> betont, daß sich der Inhalt der Eingabe mit den Äußerungen des Pfarrers Cölestin Grillitsch decke, der dadurch „seine sträfliche Unwissenheit und die mangelnde Unterscheidungskraft zwischen Glaubenssätzen und äußerlichen Zeremonien bekunde“. Auch bestehe der dringende Verdacht, daß nur er selbst und sein getreuer Helfer, der Bierbrauer Schörkmayr von Gröbming, die Anreger und Verfasser des „Schandbriefes“ seien. Deshalb wäre, so schlägt der Referent vor, der Pfarrer abzurufen und von seiten des Kreisamtes eine strenge Untersuchung durchzuführen, „um weiteren Mutwillen in Schranken zu halten“.

Einen Tag nach Erhalt des Referates nimmt Bischof Engel in einem Schreiben an den Abt von Admont Gottard Kuglmayer (1787 bis 1818) und an das Gubernium zur Eingabe der Pfarrbewohner Stellung.<sup>5</sup> Den Abt macht er auf den Ungehorsam des P. Cölestin aufmerksam. Es bestehe der Verdacht, daß er selbst die Schrift veranlaßt habe. Er habe „seine schlechte Unterscheidungskraft zwischen Glaubenssätzen und kirchlichen Zeremonien bis zum Ekel bewiesen“. Der Abt möge ihn vorladen und in Gegenwart des Priors und mehrerer wohlunterrichteter Geistlicher verhören, darüber ein Protokoll aufnehmen und den Bischof darüber unterrichten. Der Abt möge ferner dem Ordinariate einen Vorschlag erstatten, wie dieser Pfarrer ohne Aufsehen entfernt, nach Göß gebracht und provisorisch „durch ein anderes, den Umständen gewachsenes Individuum ersetzt werden könne“.

Am selben Tag gibt Bischof Engel auch der Landesregierung seine Ansichten kund. Die Beschwerde der acht Pfarreien und ihre Bitte, die sonntäglichen Initien und die Andachten der Karwoche wieder zu halten, möge das Gubernium nicht berücksichtigen. Dies wäre gegen die kaiserlichen Vorschriften und könnte schlimme Folgen haben. Eine genaue Umfrage habe überdies ergeben, daß die Namen der Unterzeichner vielfach mißbraucht worden seien. Die meisten Gemeinden erklärten, von der Bittschrift an den Hof und ihrem Inhalt nichts gewußt zu haben und mit dem jetzigen Zustand ganz zufrieden zu sein. „Höchstens einige übelberaten Köpfe aus einer Gemeinde“, besonders der Brauermeister Schörkmayr, „ein bekanntlich unternehmend prozeßsüchtiger Mann“, ist mit zwei Anhängern aus Gröbming im Vorjahr zum Kaiser gegangen und hat ihm die Bittschrift überreicht. Daß auch der Pfarrer seinen Anteil daran hat, läßt sich aus der Zühigkeit erkennen, womit er den bischöflichen Weisungen trotzt. In seiner Antwort auf den Befehl des Ordinariats redet er diesen Andachten

mit auffallender Wärme das Wort und „gibt seine schlechte Unterscheidungskraft zwischen Glaubenssätzen und äußerlichen Zeremonien bis zum Ekel zu erkennen“. Der Bischof weist darauf hin, daß er durch den Dechant von Haus die strikte Einhaltung der landesfürstlichen Vorschriften befohlen habe. Wie weit der Pfarrer diese in der letzten Karwoche eingehalten habe, wisse der Bischof noch nicht. Wohl aber habe er eine „dreiste Erklärung aus Gröbming von der ganzen Pfarrgemeinde und den angrenzenden Gemeinden erhalten“ mit der Drohung, sich „akatholisch schreiben zu lassen“, weil ihrem Pfarrer die Abhaltung der besagten Andachten verboten werde.<sup>6</sup> Auch hier sei zu vermuten, daß der größte Teil der Bevölkerung von diesem Schriftstück nichts wisse, sondern wieder nur der Pfarrer selber und sein Freund Schörkmayr dahintersteckten. Wenn aber dem Mutwillen dieser wenigen nicht Schranken gesetzt würden, so sei Gärung unter dem Volk zu befürchten. „Der Seelsorger von Gröbming ist durch seinen Mangel an Klugheit, seine Renitenz schon als Ärger und Nachteil der benachbarten, besser gesinnten Seelsorger lange bekannt. Eine Sinnesänderung sei bei ihm nicht zu erwarten, und es wäre zur Aufrechterhaltung der allerhöchsten Vorschriften sowie zum Besten der Seelenpflege gut, wenn er je eher in sein Stift zurückberufen und die Seelsorge einem bescheidenen Priester aus dem Stifte anvertraut würde.“

Der letzte Vorfall mit dem besagten Brief und der Drohung mit dem Abfall macht eine strenge Untersuchung notwendig und daher schlägt Bischof Engel dem Gubernium vor:

1. P. Cölestin Grillitsch in das Stift zurückzunehmen und die Pfarre Gröbming provisorisch mit einem anderen, „zur Seelsorge tüchtigen Stiftsindividuum“ zu besetzen.

2. Die Urheber des berüchtigten Briefes auszuforschen und zur Verantwortung zu ziehen, um weiteren Gärungen vorzubeugen.

Mit kaiserlicher Entschließung vom 29. März 1793 war der Rekurs der Gröbminger gegen die bischöflichen Anordnungen betreffs der sonntäglichen Initien abgewiesen worden. Hingegen wird erlaubt, nach dem Gottesdienst den Rosenkranz anzufügen. Von den Zeremonien der Karwoche ist im Bescheid nicht die Rede. Das Kreisamt ist beauftragt worden, nachzuforschen, welche Stimmung die Abweisung ausgelöst hat und welche die Urheber der Eingabe gewesen sind, und darüber dem Gubernium zu berichten.<sup>7</sup>

Indessen war auf Befehl des Bischofs Cölestin Grillitsch in das Stift vorgeladen und verhört worden.<sup>8</sup> Er verantwortet sich, daß er die staatlichen Anordnungen Josefs II. betreffs der Prozessionen und Andachten bis zum Regierungsantritt Leopolds II. getreulich befolgt habe. Nun aber hätten die Zeitungen die Nachricht gebracht, daß in der Hofkapelle zu Wien die Zeremonien in der Karwoche wie unter Maria Theresia gehalten würden.

Daraufhin hätten die Pfarrbewohner von Gröbming die Abhaltung derselben verlangt, und diesem Drängen habe er sich gefügt. Für das laufende Jahr habe er, nachdem er vom Prälaten eine Rüge und vom Dechant von Haus eine Weisung erhalten habe, die Anordnungen betreffs der Karwoche wieder befolgt. Dies gehe auch aus einem Bericht des Dechanten Estendorfer hervor, der noch hinzufügt, daß der Pfarrer das schon aufgerichtete Heilige Grab wiederum abtragen ließ.<sup>9</sup> Den Rekurs an den Kaiser habe, so sagte P. Cölestin weiter aus, Schörkmayr abgefaßt und auch andere Personen zur Unterschrift bewogen. Ein Vertrauensmann in Wien habe denselben eingereicht. Betreffs des Schreibens der Pfarrgemeinde an den Bischof, verbunden mit der Drohung, sich „akatholisch schreiben zu lassen“, verweist P. Cölestin auf die Erregung, die entstanden sei, als in der Karwoche die Zeremonien in letzter Stunde wieder abgesagt worden seien. Die Leute hätten mit einem Rekurs an den Bischof sowie mit einem Abfall vom Glauben gedroht. Er, der Pfarrer, habe sie zu beruhigen versucht: Sie mögen immerhin rekurrieren, aber er könne nicht gegen die bestehende Anordnung handeln. Auch habe er seine Gläubigen öfters auf den Unterschied zwischen Wesen und Nebendingen in der Religion aufmerksam gemacht und hingewiesen, daß die Zeremonien der Karwoche in Rom und Italien überhaupt nicht gehalten würden. Die Leute hätten erregt erwidert, sie wollten sich an die „Römisch-deutsche Kirche“ halten, worunter sie Salzburg verstehen. Er habe ihnen bedeutet, daß auch Salzburg Rom unterworfen sei. Freilich halte er es für gut, wenn dem Rekurs Folge gegeben würde, weil die Leute sonst nicht zu beruhigen seien und weil der katholische Glaube durch den Protestantismus wirklich gefährdet sei. Es wären zwar keine Aufstände zu befürchten, aber Ruhe werde nicht eintreten, bevor nicht der kaiserliche Bescheid auf die Eingabe bekanntgemacht würde. (Was also bis dahin offenbar noch nicht geschehen war.)

Abt Gotthard schärft dem Pfarrer nun neuerdings die Einhaltung der staatlichen Verordnungen ein und läßt sich von ihm deren genaue Befolgung versprechen. Von einer Abberufung des P. Cölestin aber will er Abstand nehmen, weil dies die Unruhe nur vergrößern und einen weiteren Rekurs der Gemeinde veranlassen würde.<sup>10</sup>

Das mit P. Cölestin aufgenommene Protokoll wurde dem Gubernium sowie dem Bischof zur Kenntnis gebracht. Der Bischof erklärte sich dadurch nicht für befriedigt.<sup>11</sup> Die mehrmalige Erfahrung zeige den P. Cölestin als das Gegenteil dessen, was das Protokoll vorgibt. Er sei mit den störrischen Gröbmingern eines Sinnes, und deshalb empfiehlt der Bischof, „den P. Cölestin Grillitsch mit guter Art von seiner Pfarre wegzubringen“, wie er dies auch der Landesregierung mitteilt.<sup>12</sup> Jedoch möge seine Entfernung, um dem Ruf des Stiftes nicht zu schaden und jeden Aufruhr zu vermeiden, nicht gewaltsam geschehen, sondern unter dem Anschein

eines äbtlichen Willensentschlusses, etwa unter dem Vorwand einer Beförderung auf eine andere Stelle. P. Cölestins Entfernung sei schon mit Rücksicht auf die „besser unterrichteten und den allerhöchsten Vorschriften gehorsamen Nachbarspfarrer“ nötig, die sonst von ihren Gemeinden wegen ihrer Gefügigkeit Vorwürfe hören müßten. Abt Gotthard beließ jedoch den P. Cölestin auf seiner Pfarre in Gröbming, der aber nun Schwierigkeiten hatte mit den eigenen Pfarrkindern. Weil der Wortlaut der Erledigung des Rekurses an den Wiener Hof nur die sonntäglichen Initien untersagte, aber von der Karwoche schwieg, so drangen sie in den Pfarrer, wenigstens die Zeremonien der Karwoche zu halten. Sein Hinweis, daß diese Zeremonien in der allgemeinen Gottesdienstordnung verboten seien, konnte die Leute nicht beruhigen und so bittet der Pfarrer das Ordinariat um Verhaltensmaßregeln,<sup>13</sup> um seine Gemeinde beruhigen zu können. Das Ordinariat erwidert ihm:<sup>14</sup> Die allerhöchsten Verordnungen zeigen klar, daß auch die Zeremonien der Karwoche unter das Verbot fallen, und daher ist das Verlangen der Pfarrkinder abzuweisen. Das Gubernium trägt dem Ordinariat ferner auf, den Gläubigen mitzuteilen, daß der abschlägige Bescheid des Gröbminger Rekurses auch die Zeremonien der Karwoche betreffe.<sup>15</sup> Dieses Verlangen verspricht das Ordinariat auf dem Wege über die Dechanten zu erfüllen.<sup>16</sup>

In derselben Zeit lief eine weitere Klage gegen Pfarrer Cölestin Grillitsch. Dechant Estendorfer von Haus, der ja vom Ordinariat beauftragt war, den Pfarrer Cölestin zu überwachen, teilt dem Bischof mit,<sup>17</sup> daß die Gröbminger im Sommer 1793 nach Maria Kumitz wallfahrteten. Ob sie auch ein Liebfrauenbild mitgetragen, weiß er nicht. Immerhin aber wagen es die Gröbminger, willkürlich „Kreuzgänge“ zu unternehmen, auch soll das Muttergottesbild von Gröbming in einem Bürgerhaus aufgestellt, öffentlich herumgetragen und gekleidet worden sein. Das Ordinariat möge den Pfarrer darüber einvernehmen, der sich allerdings selbst schon über den Starrsinn seiner Pfarrleute beklagt habe. Dieses Schreiben beschäftigte den Leobner Domdechant Edlinger als Referenten. Dieser äußerte sich zum Bischof, in Gröbming könne nur die Entfernung des Pfarrers helfen, der schon so viele Beweise seiner Unaufklärung gegeben habe, so daß seine Worte nichts mehr nützen würden, weil er sich „zuviel Blößen einer nicht gereinigten Denkart gegeben habe“, das Ordinariat möge nicht mehr länger zuwarten, es habe ja ohnehin schon beim Gubernium die Entfernung des Pfarrers beantragt.

Wieder wird Pfarrer P. Cölestin vom Bischof aufgefordert, sich über die eingelaufenen Klagen zu äußern:<sup>18</sup> Eine Prozession sei von Gröbming nach Maria Kumitz gegangen, eine weitere von Kumitz nach Gröbming, und zwar mit einer Fahne, eine dritte von Moosheim nach Gröbming, in einem Bürgerhaus sei eine Liebfrauenstatue gekleidet worden und werde

gelegentlich herumgetragen. Der Pfarrer sagt zu seiner Verteidigung, die Prozessionen seien ohne sein Vorwissen gehalten worden, die Liebfrauenstatue wollte er ohnehin wegschaffen, aber die Leute hätten es verhindert. Es sei auch gegen seinen Willen geschehen, daß Jungfrauen bei der Fronleichnamsprozession ein Marienbild mitgetragen. Seine Verantwortung wird vom Ordinariat nicht zur Kenntnis genommen. Der schon erwähnte Referent Domdechant Edlinger sagte in seinem Gutachten,<sup>19</sup> der Pfarrer lasse sich mit jeder Entschuldigung abspeisen, wenn seine Pfarrkinder etwas Illegales täten. Dies zeige seinen Mangel an gutem Willen, und deshalb solle man auf seiner Absetzung bestehen. Indessen kam es zu keiner Absetzung des Pfarrers Cölestin Grillitsch, weil der Abt auf seinem Standpunkt beharrte: die Abberufung würde den Zustand nur verschlimmern und noch größere Erregung verursachen.

Zu einem Nachklang des Konfliktes mit der Regierung kam es vier Jahre später. P. Cölestin berichtet dem Bischof,<sup>20</sup> die Gröbminger hätten in Erfahrung gebracht, daß der Wiener Hof für das Gnadenbild in Mariazell ein kostbares Kleid gestiftet habe, daraufhin hätten auch die Gröbminger ihre Muttergottesstatue bekleidet. „Die Gemeinde will sich dies umso weniger verbieten lassen, als die Bewilligung in Mariazell durch die Tat geschehen ist.“ Wie soll sich der Pfarrer nun verhalten? Sein Verbot blieb unbeachtet, ohne weltliche Unterstützung muß er „erliegen“. Dechant Estendorfer unterstützte in einem Schreiben an den Bischof die Bitte um Hilfe seitens der Behörden.<sup>21</sup> Bischof Engel leitet das Ansuchen an das Gubernium<sup>22</sup> und weist darauf hin, daß die Wiener Geistlichkeit in Mariazell den a.h. Anordnungen zuwidergehandelt und dadurch die Gröbminger verleitet habe, sich Mißbräuche gegen die bestehende Verordnung zu erlauben. Der Bischof klagt, daß sich die staatlichen Behörden zuwenig kümmern um die Durchführung der a.h. Anordnungen in kirchlichen Angelegenheiten, und so treffe der Unwille der Bevölkerung die geistlichen Vorgesetzten. Das Gubernium möge an die untergeordneten Stellen „den schärfsten Auftrag erlassen, daß in Hinkunft alle derlei Aufträge, wovon das gemeine Volk verständigt werden muß, auch politischerseits kundgemacht werden“. Es ist bezeichnend, daß es der Bischof ist, der sich über die Saumseligkeit der weltlichen Behörden in der Durchführung der staatlichen gottesdienstlichen Anordnungen beschweren muß. Dem Bischof wurde hierauf vom Gubernium versichert,<sup>23</sup> daß die Kreisämter angewiesen worden seien, auf die Einhaltung der a.h. Vorschriften zu achten, auch sei der Geistlichkeit von Mariazell eine Rüge erteilt worden.

P. Cölestin Grillitsch blieb bis an sein Lebensende Pfarrer von Gröbming. Nur in den letzten Monaten zog er sich wegen Erkrankung in das Stift zurück und starb dort am 22. Jänner 1804.

